

# KUNDMACHUNG WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Lans, 16.12.2021

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung am 13.12.2021 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 13.12.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lans erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:  
Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnel, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

Schuppen bis zu einer Grundfläche von max. 15 m<sup>2</sup>, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,73 Euro netto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Laufende Gebühr, Bereitstellungsgebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,57 Euro netto pro Kubikmeter. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 4,55 Euro netto pro Monat je Nutzungseinheit <sup>(1)</sup>.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai und 15. August als Akonto und am 15. November jeden Jahres als Endabrechnung fällig. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst.

(4) Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt entweder durch die befugten Organe oder durch Selbstablesung. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgerecht, wird der Verbrauch aufgrund des letztjährigen Verbrauches geschätzt. Bei Funkwasserzähler erfolgt die Ablesung durch die befugten Organe.

(5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, wird der Verbrauch aufgrund des letztjährigen Verbrauches, in dem der Wasserverbrauch nachweisbar gemessen wurde, geschätzt.

### **§ 4**

#### **Wasserzählergebühr**

Für die Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr je nach Größe (Dauerdurchflussmenge in m<sup>3</sup>) erhoben.

Normalwasserzähler (3 m<sup>3</sup> bis 7 m<sup>3</sup>) € 15,00 netto

Großwasserzähler (10 m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>) € 42,00 netto

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr**

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

<sup>(1)</sup> Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

## § 6

### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr und Zählergebühr werden vierteljährlich mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 7

### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 8

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 9

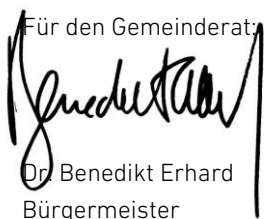
### GebührenschildnerIn

Schuldner/in der Wasserbenützungsgebühren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 nach dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
  
Dr. Benedikt Erhard  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021

Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.